

Ortsrecht Gemeinde Weißenohe

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Die Gemeinde Weißenohe erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Weißenohe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis 25.000 € erhoben.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 10.05.1974 außer Kraft.

Weißenohe, den 08.12.1995

Fischer

2. Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates Weißenohe vom 09.03.1995. Sie wurde vom Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 22.11.1995 genehmigt.

Diese Satzung beinhaltet folgende Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 6.12.1996
2. Änderungssatzung vom 30.7.1998
3. Änderungssatzung vom 18.12.2001